

DTKV-Satzung:

ALT:	NEU:
Generell: anstelle Vorsitzender des Präsidiums	DTKV-Präsident § 5, Abs. 2, Satz 4 § 7, Abs. 3, Satz 2 § 7, Abs. 3, Satz 11 § 7, Abs. 7, Satz 3 und 4 § 9, Abs. 3, Satz 9 § 9, Abs. 7, Satz 4
§ 6, Abs. 4: ¹ Die Mitglieder der verschiedenen Organe können Anträge per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einreichen.	Gerrit Kähling: § 6, Abs. 4: ¹ Die Mitglieder der verschiedenen Organe können Anträge zu den einzelnen Ordnungen per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einreichen. ² Satzungsänderungen müssen gemäß § 13 dieser Satzung mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden.
§ 6, Abs. 6: ¹ Für die Sitzungen sämtlicher Gremien wird eine Tagesordnung vom jeweiligen Leiter des Gremiums erstellt und ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Sitzung mit allen zur Beschlussfassung gestellten Anträgen allen Teilnehmern der Sitzung zuzusenden bzw. mindestens online auf der Homepage des DTKV zu veröffentlichen.	Gerrit Kähling: § 6, Abs. 6: ¹ Für die Sitzungen sämtlicher Gremien wird eine Tagesordnung vom jeweiligen Leiter des Gremiums erstellt und ist mindestens zwei Wochen, bei Satzungsänderungen gemäß § 13 dieser Satzung vier Wochen , vor Durchführung der Sitzung mit allen zur Beschlussfassung gestellten Anträgen allen Teilnehmern der Sitzung zuzusenden bzw. mindestens online auf der Homepage des DTKV zu veröffentlichen.
§ 9, Abs. 9: ² Der Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern des Präsidiums.	André Bialk: § 9, Abs. 9: ² Der Vorstand besteht aus den sechs Mitgliedern des Präsidiums.
§ 10, Abs. 2: ⁵ Zu Beginn des Bundestages wird ein Protokollführer vom Vorsitzenden des Präsidiums bestimmt.	Gerrit Kähling: § 10, Abs. 2: ⁵ Der DTKV-Präsident eröffnet und leitet die Sitzung. ⁶ Er kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen und bestimmt einen Protokollführer. ⁷ Kann der DTKV-Präsident nicht an der Sitzung teilnehmen, wählt das übrige Präsidium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. ⁸ Der Protokollführer soll nach einem rotierenden System jeweils aus den einzelnen Sektionen stammen. ⁹ Das Protokoll ist gemäß den Vorgaben aus § 12 dieser Satzung zu erstellen.
§ 10, Abs. 2: ⁷ Die Organisation des Bundestages wird vom Präsidium und Verbandsausschuss gemeinsam durchgeführt.	Gerrit Kähling: § 10, Abs. 2: ⁷ Die Organisation des Bundestages wird vom Präsidium und Verbandsausschuss gemäß § 6 in den Absätzen 4, 5 und 6 dieser Satzung gemeinsam durchgeführt.
§ 10, Abs. 4: ¹ Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner mit Posten besetz-	André Bialk: § 10, Abs. 4: ¹ Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr

ten maximal neun Mitglieder anwesend sind (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmännische Rundung bei der ersten Nachkommastelle).	als die Hälfte seiner mit Posten besetzten maximal zehn Mitglieder anwesend sind (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmännische Rundung bei der ersten Nachkommastelle).
§ 10, Abs. 6: ⁸ Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag je zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zehn Stimmen verfügt. ⁹ Insgesamt können somit auf dem Bundestag zwanzig Stimmen eingebracht werden. ¹⁰ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums. ¹¹ Hat sich der Vorsitzende des Präsidiums seiner Stimme enthalten, gilt bei Stimmen gleichheit der Antrag als abgelehnt.	André Bialk: ⁸ Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag je zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zwölf Stimmen verfügt. ⁹ Insgesamt können somit auf dem Bundestag zweiundzwanzig Stimmen eingebracht werden. ¹⁰ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des DTKV-Präsidenten . ¹¹ Hat sich der DTKV-Präsident seiner Stimme enthalten, gilt bei Stimmen gleichheit der Antrag als abgelehnt.
§ 16, Abs. 1: ³ Die letzte Änderung (rot markiert) tritt per Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 25. Februar 2025 in Kraft.	Gerrit Kähling: § 16, Abs. 1: Die Überarbeitung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.11.2026 vom Bundestag beschlossen worden und tritt nach Veröffentlichung auf der Homepage des DTKV in Kraft.
§ 16, Abs. 1: ³ Die letzte Änderung (rot markiert) tritt per Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 25. Februar 2025 in Kraft.	André Bialk: § 16, Abs. 1: ³ Die letzte Änderung der Satzung (~~rot markiert~~) tritt per Beschluss des Bundestages vom 24.11.2026 in Kraft.

DTKV-Beitrags- und Finanzordnung:

ALT:	NEU:
§ 2, Abs. 6: ¹ Für nicht in der „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durchgeführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums vorsitzenden, bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 zusätzlich des gesamten Präsidiums.	André Bialk: § 2, Abs. 6: ¹ Für nicht in der „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durchgeführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Präsidenten . ⁴ Bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 muss zusätzlich das gesamte Präsidium zustimmen; bei dieser Abstimmung ist eine Mehrheit von mindestens fünf der sieben Stimmen erforderlich.
§ 3 B Nichtantreten bei Pflichtspielen*: B2: Nichtantritt einer Mannschaft beim Meisterschafts-Playoff Euro 125,00	André Bialk: § 3 B Nichtantreten bei Pflichtspielen*: B2: Nichtantritt einer Mannschaft beim Meis-

	terschafts-Playoff oder beim letzten Saison-spiel bzw. beim letzten Spieltag Euro 125,00
§ 8, Abs. 1: ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten grundsätzlich der Vorsitzende des Präsidiums, der Kassenprüfer und auf Wunsch weitere Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto des DTKV (gemäß § 9 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 „Satzung“).	André Bialk: § 8, Abs. 1: ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten grundsätzlich der DTKV-Präsident , der Kassenprüfer und auf Wunsch weitere Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto des DTKV (gemäß § 9 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 „Satzung“).

DTKV-Datenschutz- und Digitalisierungsordnung:

ALT:	NEU:
Generell: anstelle Vorsitzender des Präsidiums	DTKV-Präsident § 2, Abs. 2, Satz 4 § 11, Abs. 1, Satz 2 § 12, Abs. 1, Satz 1

DTKV-Spielordnung:

ALT:	NEU:
§1, Abs. 2: ¹⁸ Für die Entscheidungsfindung gilt: Bei Ausgang eines Spiels von 16:16 ist die Mannschaft Sieger, die in diesem Spiel mehr Tore geschossen hat. ¹⁹ Sind sowohl Spielpunkte als auch Tore unentschieden, ist die Mannschaft Sieger, die in der Bundesliga-Abschlusstabelle besser platziert war. ²⁰ Die in der Bundesliga-Abschlusstabelle besser platzierte Mannschaft darf in jedem Spiel entscheiden, ob sie als Heim- oder Auswärtsmannschaft auftritt.	Sektion Nord: Aimé Lungela: §1, Abs. 2: ¹⁸ Für die Entscheidungsfindung gilt: Bei Ausgang eines Spiels von 16:16 ist die Mannschaft Sieger, die in der Bundesliga-Abschlusstabelle besser platziert war. ¹⁹ Vor dem Endspiel wird das Heimrecht gelöst.
§ 2 Modus Absatz 8: Rückzug ¹ Bei Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb während der laufenden Saison gilt diese Mannschaft als erster Absteiger der laufenden Saison. ² Bei einem Rückzug wird eine Strafe gemäß der „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt) ausgesprochen. ³ Ziehen weitere Mannschaften während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb zurück, steigen sie ebenfalls aus der jeweiligen Liga ab. ⁴ Zieht eine Mannschaft/oder mehrere Mannschaften aus einer Liga zurück, bevor das erste Spiel bzw. der erste Spieltag in der jeweiligen Liga stattgefunden hat, dann verbleibt/verbleiben diejenige(n) Mannschaft(en) in der Spielklasse,	Wolfgang Renninger: § 2 Modus Absatz 8: Rückzug ¹ Der Rückzug einer Mannschaft wird grundsätzlich gemäß § 3, Abs. 3, Bereich B der „Beitrags- und Finanzordnung“ sanktioniert. ² Bei Rückzug einer Mannschaft während der Saison, aber vor Beginn der laufenden Saison (siehe Abs. 10 „Saison“), ist der bestplatzierte Absteiger der Vorsaison Nachrücker in dieser Spielklasse. ³ Analog zu Satz 2 gilt dies bei Rückzügen weiterer Mannschaften dann für die jeweils schlechter platzierten Absteiger der Vorsaison. ⁴ Bei Rückzug einer Mannschaft während der laufenden Saison (siehe Abs. 10 „Saison“) steht diese Mannschaft als Absteiger fest. ⁵ Dies gilt analog auch bei Rückzügen weiterer Mannschaften. ⁶ Wird die jeweilige Sollstärke einer Spielklasse nicht erreicht, wird

die in der abgelaufenen Saison in dieser Liga auf einem Abstiegsplatz stand(en). ⁵ Der Abstieg dieser Mannschaft(en) wird also annulliert. ⁶ Sollte die Sollstärke nicht erreicht werden, wird die Liga durch die klassentiefere Mannschaft aus der jeweiligen angegliederten Sektion/Liga aufgefüllt, zu der die zurückziehende Mannschaft zuzuordnen ist. ⁷ Alternativ kann der jeweilige Sektionsleiter eine Entscheidungsrunde bzw. ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort ansetzen. ⁸ Findet sich kein Ausrichter für das Spiel an einem neutralen Ort, so findet das Spiel bei einem der beiden Clubs statt. ⁹ Über das Heimrecht entscheidet dann das Los, welches öffentlich zu ziehen ist. ¹⁰ Zieht eine aufsteigende Mannschaft zurück, bevor das erste Spiel bzw. der erste Spieltag stattgefunden hat, dann steigt der Zweitplatzierte der entsprechenden Liga ersatzweise auf. ¹¹ Sollte auch der Zweitplatzierte nicht aufsteigen wollen, gelten § 2 Absatz 8 Sätze 4 bis 9 „Spielordnung“ entsprechend.	sie mit klassentieferen Mannschaften der jeweils einschlägigen Sektion aufgefüllt. ⁷ Erklären mehrere klassentiefere Mannschaften ihre Bereitschaft zum Wechsel in die höhere Spielklasse, obliegt es dem jeweiligen Spiel- bzw. Sektionsleiter, die Modalitäten einer Auswahl zu bestimmen. ⁸ Bei Rückzug eines Aufsteigers vor Beginn der laufenden Saison (siehe Abs. 10 „Saison“), steigt ersatzweise die in der Abschlusstabelle der Vorsaison hinter dem Aufsteiger höchstplatzierte Mannschaft, die nicht selbst bereits als Aufsteiger feststeht, in die höhere Spielklasse auf. ⁹ Bei fehlender Bereitschaft dieser Mannschaft gelten analog die Sätze 2, 6 und 7 (in dieser Reihenfolge).
§ 2 Modus Absatz 10: Saison ¹ Die Saison beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. ² Die laufende Saison beginnt mit dem 1. Spiel in der entsprechenden Liga. ³ Die Saison kann grundsätzlich in Blöcke eingeteilt werden, innerhalb derer eine Mindestanzahl von Spielen ausgetragen sein muss. ⁴ Der Spielplan der 1. Bundesliga wird vom Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb festgelegt und den Mannschaften schriftlich mitgeteilt. ⁵ Die Spielpläne der 2. Bundesligen werden vom jeweiligen Sektionsleiter festgelegt und den Mannschaften schriftlich mitgeteilt. ⁶ Bei der Planung der Spielpläne werden sowohl der Wechsel der Heimspielorte als auch die zu fahrenden Kilometer einer jeden Mannschaft berücksichtigt, so dass jede Mannschaft ungefähr gleiche viele Kilometer innerhalb einer Saison fährt. ⁷ Die Spielpläne der Regional- und Verbandsligen werden vom jeweiligen Sektionsleiter festgelegt (§ 2 Absatz 10 Satz 6 „Spielordnung“ gilt entsprechend) und den Mannschaften schriftlich mitgeteilt. ⁸ Der jeweils für die Ligen zuständige Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb bzw. der Sektionsleiter kann bei Bedarf Termine verändern. ⁹ Die Begegnungen der 1. Bundesliga und den 2. Bundesligen werden an vier Spieltagen zu festgelegten Terminen durchgeführt. ¹⁰ Die Spielüberwachung/Planung wird für die 1. Bundesliga vom Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb und vom jeweiligen Sektionsleiter für die 2. Bundesligen und die Regio-	Wolfgang Renninger: § 2 Modus Absatz 10: Saison ¹ Die Saison beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres. ² Die laufende Saison beginnt zum Datum des ersten Spieltermins in der jeweiligen Spielklasse. ³ Eine Saison kann grundsätzlich in zeitliche Blöcke aufgeteilt werden, innerhalb derer eine Mindestanzahl von Spielen ausgetragen werden muss. ⁴ Aktuell finden die Begegnungen aller Bundesligen zeitlich synchron an vier 3er-Spieltagen statt. ⁵ Die Spielpläne werden vom Bundesspielleiter und den jeweils zuständigen Sektionsleitern in gemeinsamer Absprache festgelegt und den Mannschaften rechtzeitig vor Beginn der laufenden Saison schriftlich mitgeteilt. ⁶ Der Bundesspielleiter (1. Bundesliga) und die jeweils zuständigen Sektionsleiter (2. Bundesligen) können bei Vorliegen einer Notwendigkeit bereits festgelegte Termine abändern. ⁷ Die Spielpläne der Regional- und Verbandsligen werden von den jeweils zuständigen Sektionsleitern festgelegt und den Mannschaften schriftlich mitgeteilt; auch hier können bereits festgelegte Termine bei Bedarf abgeändert werden. ⁸ Die Ausarbeitung der Spielpläne zielt insgesamt auf eine ausgewogene Vergabe von Heimspielen in Kombination mit einer möglichst homogenen Verteilung der im Laufe der Saison zurückzulegenden Fahrtstrecken unter den jeweiligen Mannschaften ab.

nal- und Verbandsligen durchgeführt. § 2, Abs. 26: ⁹ Wurden Spiele bei mehreren Mannschaften innerhalb einer Saison gewertet, gilt bei Punktgleichheit in der aktuellen Saisonabschlusstabelle der § 2 Absatz 5 „Spielordnung“. ¹⁰ Nach einem gewerteten Spiel startet eine Mannschaft in der Folgesaison wie alle anderen Mannschaften mit 0:0 Punkten. <u>Beispiel A:</u> ¹¹ In der laufenden Saison hatte Mannschaft A eine Spielwertung erhalten. ¹² In der vorläufigen Endtabelle stellt sich folgendes Ergebnis dar: Mannschaft A führt die Tabelle mit 8:2 Punkten und dem besseren Spielpunktergebnis vor Mannschaft B mit ebenfalls 8:2 Punkten an. ¹³ Trotz dieser Konstellation ist Mannschaft B (gemäß § 2 Absatz 26 Satz 8 „Spielordnung“) in der Endabrechnung besser platziert und steigt so in die nächsthöhere Spielklasse auf. <u>Beispiel B:</u> ¹⁴ In der laufenden Saison hatten die Mannschaft A, B und C je eine Spielwertung hinnehmen müssen. ¹⁵ In der vorläufigen Endtabelle (nach Punkten, Spielpunkten und Tordifferenz) stellt sich folgendes Ergebnis dar: Mannschaft B führt die Tabelle mit 8:4 Punkten vor Mannschaft A mit ebenfalls 8:4 Punkten, Mannschaft C mit ebenfalls 8:4 Punkten und Mannschaft D mit 8:4 Punkten an. ¹⁶ Trotz dieser Konstellation ist Mannschaft D (da komplett ohne Wertung in der Saison) gemäß des § 2 Absatz 26 Sätze 8 bis 9 „Spielordnung“ in der Endabrechnung besser platziert und steigt so in die nächsthöhere Spielklasse auf. ¹⁷ Die folgenden Platzierungen sind Mannschaft B und danach Mannschaft A und danach Mannschaft C.	Sektion Nord: Aimé Lungela: § 2, Abs. 26: ⁹ Sofern eine oder mehrere Mannschaften einen Spieltag abgesagt haben, werden am Ende der Saison bei Punktgleichheit die gewerteten Spiele gegen die nicht angetretene(n) Mannschaft(en) herausgerechnet. <u>Beispiel:</u> ¹⁰ Mannschaft A tritt am 2. Spieltag gegen Mannschaft B und C nicht an. ¹¹ Am Saisonende sind Mannschaft C und Mannschaft D punktgleich, aber Mannschaft C hat durch die am 2. Spieltag erhaltene Wertung mehr Spielpunkte. ¹² Dies ist dann irrelevant, da die Spiele gegen Mannschaft A aus der Berechnung der Spielpunkte herausgenommen werden und nur die Spiele in die Tabelle und zur Berechnung der Spielpunkte einfließen.
§ 2, Abs. 26: ⁹ Wurden Spiele bei mehreren Mannschaften innerhalb einer Saison gewertet, gilt bei Punktgleichheit in der aktuellen Saisonabschlusstabelle der § 2 Absatz 5 „Spielordnung“. ¹⁰ Nach einem gewerteten Spiel startet eine Mannschaft in der Folgesaison wie alle anderen Mannschaften mit 0:0 Punkten. <u>Beispiel A:</u> ¹¹ In der laufenden Saison hatte Mannschaft A eine Spielwertung erhalten. ¹² In der vorläufigen Endtabelle stellt sich folgendes Ergebnis dar: Mannschaft A führt die Tabelle mit 8:2 Punkten und dem besseren Spielpunktergebnis vor Mannschaft B mit ebenfalls 8:2 Punkten an. ¹³ Trotz dieser Konstellation ist Mannschaft B (gemäß § 2 Absatz 26 Satz 8 „Spielordnung“) in der Endabrechnung besser platziert und steigt so in die nächsthöhere Spielklasse auf.	André Bialk: § 2, Abs. 26: ⁹ Hat eine oder mehrere Mannschaften wegen eines Nichtantritts eine Spielabwertung erhalten, werden am Ende der Saison bei Punktgleichheit die gewerteten Spiele gegen die nicht angetretene(n) Mannschaft(en) herausgerechnet. <u>Beispiel:</u> ¹⁰ Mannschaft A tritt am 2. Spieltag gegen Mannschaft B und C nicht an. ¹¹ Am Saisonende sind Mannschaft C und Mannschaft D punktgleich, aber Mannschaft C hat durch die am 2. Spieltag erhaltene Wertung mehr Spielpunkte. ¹² Dies ist dann irrelevant, da die Spiele gegen Mannschaft A aus der Berechnung der Spielpunkte herausgenommen werden und nur die tatsächlich ausgespielten Spiele in die Tabelle und zur Berechnung der Spielpunkte einfließen.

Beispiel B: ¹⁴ In der laufenden Saison hatten die Mannschaft A, B und C je eine Spielwertung hinnehmen müssen. ¹⁵ In der vorläufigen Endtabelle (nach Punkten, Spielpunkten und Tordifferenz) stellt sich folgendes Ergebnis dar: Mannschaft B führt die Tabelle mit 8:4 Punkten vor Mannschaft A mit ebenfalls 8:4 Punkten, Mannschaft C mit ebenfalls 8:4 Punkten und Mannschaft D mit 8:4 Punkten an. ¹⁶ Trotz dieser Konstellation ist Mannschaft D (da komplett ohne Wertung in der Saison) gemäß des § 2 Absatz 26 Sätze 8 bis 9 „Spielordnung“ in der Endabrechnung besser platziert und steigt so in die nächsthöhere Spielklasse auf. ¹⁷ Die folgenden Platzierungen sind Mannschaft B und danach Mannschaft A und danach Mannschaft C.	
§ 2, Abs. 26: ²⁰ Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal innerhalb einer Saison zu einem Spiel nicht an, wird sie völlig aus der Wertung genommen.	Sektion Nord: Aimé Lungela: § 2, Abs. 26: ²⁰ Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal innerhalb einer Saison zu einem Spieltag nicht an, wird sie völlig aus der Wertung genommen. ²¹ Tritt eine Mannschaft nur am letzten Spieltag zu einem Spiel(tag) nicht an, steigt sie automatisch ab. ²² Die bereits absolvierten Spiele behalten ihre Gültigkeit.
§ 3 Sonstige organisatorische Regelungen Absatz 5: Strafen ¹ Die für Verstöße gegen die „Spielordnung“ zu verhängenden Strafen sind in der „Beitrags- und Finanzordnung“ aufgeführt und werden vom Beauftragten für Finanzen geahndet und eingefordert. ² Zusätzlich zur finanziellen Strafe kann wie in § 3 Abs. 7 „Spielordnung“ beschrieben, eine Spielabwertung durch den Spielleiter verhängt werden.	Wolfgang Renninger: § 3 Sonstige organisatorische Regelungen Absatz 5: Strafen ¹ Die für Verstöße gegen die „Spielordnung“ zu verhängenden finanziell bewehrten Strafen sind in der „Beitrags- und Finanzordnung“ aufgeführt und werden vom Beauftragten für Finanzen ausgesprochen und per schriftlicher Rechnungsstellung unter Benennung des zugrundeliegenden Regelverstosses eingefordert. ² Neben finanziell bewehrten Strafen können – wie in § 3 Abs. 7 Spielordnung beschrieben – vom jeweils zuständigen Spielleiter auch Spielabwertungen ausgesprochen werden.

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft:

ALT:	NEU:
Generell: anstelle Vorsitzender des Präsidiums	DTKV-Präsident § 2, Abs. 1, Satz 3 § 3, Abs. 1, Satz 2 § 6, Abs. 2, Satz 2

DTKV-Spielregeln:

ALT:	NEU:
Regel 1: Kommentar: Die Tore haben aus festem Material zu bestehen, wobei nur die vom DTKV lizenzierten Tore verwendet werden dürfen. Zurzeit sind das die Tore aus der Herstellung von Dieter Mönig und Bernd Weber.	Rainer Schlotz: Regel 1: Kommentar: Die Tore müssen aus Stahl bestehen, wobei nur die vom DTKV lizenzierten Tore verwendet werden dürfen. Zurzeit sind das die Tore aus der Herstellung von Dieter Mönig, Bernd Weber sowie dem TKC '71 Hirschlanden.
Regel 2: Spielfiguren: (1)... Als Feldspieler können wahlweise bis zu fünf Kicker eingesetzt werden.	André Bialk: Regel 2: Spielfiguren: An den eigenen Seitenlinien dürfen maximal je 3 Kicker positioniert werden. Insgesamt können so wahlweise bis zu sechs Kicker eingesetzt werden. Alternativ darf die Grundlinie als Ablageplatz benutzt werden. Wird der Änderungsantrag angenommen, kann er für die Aufnahme in die entsprechende Ordnung/Spielregel umformuliert werden. Begründung: 1) Einstöße an der Seitenlinie sind durch diese Begrenzung einfacher und schneller möglich, wenn weniger gegnerische Kicker verschoben werden müssen. 2) Es gibt zwar nur wenige Spieler, die 6 statt 5 Kicker einsetzen werden, aber es schadet dem Spielfluß nicht, wenn diese Zahl erhöht wird.
Regel 12: Eckstoß: (2) Der Eckstoß wird aus dem Viertelkreis heraus ausgeführt, der der Stelle am nächsten liegt, an der der Ball die Torauslinie überschritten hat.	Sektion Nord: Martin Leinz: Regel 12: Eckstoß: Beim Eckstoß reicht es -analog zum richtigen Fußball- künftig aus, wenn der Ball mit mind. einer Ecke den Eckkreis berührt, also nicht mehr vollumfänglich im Eckkreis für einen direkten Schuss aufs Tor liegen muss. Begründung: Beim Abstoß reicht es nach den aktuellen Spielregeln auch aus, wenn der Ball mit einer Ecke den Torraum berührt. Dadurch wird das Spiel noch attraktiver, da sich somit größere Torchancen ergeben.
Regel 12: Eckstoß: (2) Der Eckstoß wird aus dem Viertelkreis heraus ausgeführt, der der Stelle am nächsten liegt, an der der Ball die Torauslinie überschritten hat.	André Bialk: Regel 12: Eckstoß: 3. Der Ball muss beim Eckball die Linie des Viertelkreises (oder den Raum darüber) lediglich berühren. Der Kommentar ist u.U. mit einer Zeichnung zu ergänzen. Daraus muss hervorgehen, dass der Ball auch außerhalb des Viertelkreises liegen darf. Wird der Änderungsantrag angenommen,

	kann er für die Aufnahme in die entsprechende Ordnung/Spielregel umformuliert werden. Begründung: 1) Dieser Vorschlag lehnt sich an die FIFA-Fußballregeln an. 2) Die Realität zeigt, dass sehr viele Spieler, auch Spitzenspieler, die bisherigen Regeln (komplettes Liegen des Balles im Viertelkreis) nicht einhalten. 3) Das Spiel könnte dynamischer werden.

Satzung und diverse Ordnungen betreffend:

ALT:	NEU:
	André Bialk: Es wird beantragt, dass jeder Spieler, der zu Saisonbeginn <u>nicht</u> in einem Kader einer Mannschaft gemeldet ist, unter einem beliebigen (auch historischen) Vereinsnamen auf Turnieren antreten darf. Gebühren werden nur dann erhoben, wenn unter diesem Vereinsnamen am Mannschaftsbetrieb teilgenommen wird. Dieser Vereinsname muss einen eindeutigen (deutschen?) Ortsnamen enthalten. Ferner darf dieser Vereinsname in der laufenden Saison nicht gewechselt werden. Sollte der Spieler in der laufenden Saison am Mannschafts- oder Pokalspielbetrieb teilnehmen, wird er auf den folgenden Turnieren unter diesem am Mannschaftsbetrieb teilnehmenden Vereinsnamen weitergeführt. Dieser Antrag kann in Teilen abgeändert oder ergänzt werden. Wird der Änderungsantrag angenommen, kann er für die Aufnahme in die entsprechende Ordnung/Spielregel umformuliert werden. Begründung: 1) Dem Verband entsteht kein Schaden, wenn eine neue Vereinsnamen existieren, da diese Spieler ein Startgeld bezahlen. 2) Außerdem kommt man dem Wunsch vieler ehemaliger Spielern entgegen, die gerne unter ihrem alten Vereinsnamen antreten möchten. 3) Es entsteht eine Vielfalt an Vereinsnamen, was die Außendarstellung des Verbandes verbessert.